



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-800-036214

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Länge ihrer Pausen selbst festlegen können.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die individuellen Bedürfnisse von Angestellten hinsichtlich der Pausenlänge unterschiedlich seien.

Während für einige eine Unterbrechung der Arbeitszeit von einer Stunde sinnvoll sei, benötigten andere nur 15 Minuten und bevorzugten ein früheres Ende des Arbeitstages. Soweit keine Lenk- und Ruhezeiten zu beachten seien, solle daher eine selbstbestimmte Pausenlänge ermöglicht werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 58 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 35 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Ausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Die Pausenzeiten können als Bestandteil der allgemeinen Arbeitsbedingung zunächst im Arbeitsvertrag näher bestimmt werden. Sofern ein Betriebsrat besteht, bestimmt dieser über die Ausgestaltung der Pausenregelungen mit. Auch die Tarifvertragsparteien können Regelungen hierüber treffen. Sofern weder im Arbeitsvertrag, noch in einschlägigen Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung nichts Näheres zu den Pausenzeiten bestimmt ist, unterliegen sie dem Weisungsrecht des Arbeitgebers. Das heißt, dieser kann grundsätzlich Lage und Dauer der Arbeitszeit bzw. deren Unterbrechung durch Pausenzeiten nach billigem Ermessen bestimmen. Dies bedeutet für den Arbeitgeber, dass stets eine einzelfallbezogene Abwägung der wechselseitigen Interessen vorzunehmen ist, also auch die Belange des Arbeitnehmers in die Abwägung einzubeziehen sind.

Das Weisungsrecht wird durch gesetzliche Bestimmungen begrenzt. So sind bei den Pausenzeiten die Grenzen des nationalen Arbeitszeitgesetzes sowie der europäischen Arbeitszeitrichtlinie zu beachten. Nach § 4 Arbeitszeitgesetz ist nach maximal sechs Stunden eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu gewähren. Bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden, beträgt die Mindestdauer der Ruhepause 45 Minuten. Eine Verkürzung dieser Mindestpausendauer ist nicht geplant. Alle wissenschaftlichen Erkenntnisse zu diesem Thema zeigen, dass Erholungszeiten von der Arbeit (wozu auch die Pausenzeiten zählen) notwendig sind, um eine körperliche und psychische Regeneration herstellen zu können. Auch die mentale Distanzierung während der Ruhepausen von der Arbeit sind wichtiger Bestandteil dieser Regeneration (vgl. „baua: Bericht-kompakt: Ausfall von Ruhezeiten“ Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, 05.2024). Hierfür ist jedoch eine gewisse Mindestdauer der Pause notwendig.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.